OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604261/2/KH/Mu

Datum:
Linz, 10. Mai 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des H B, x, x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 1. Februar 2021, GZ: VStV/920301540922/2020, wegen einer Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 1. Februar 2021, GZ: VStV/920301540922/2020, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde), über H B (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden), weil er als Geschäftsführer und somit als zur Vertretung der auskunftspflichtigen Firma A T s.r.o. (P etabl.) des Kraftfahrzeuges mit dem polizeilichen Kennzeichen x nach außen Berufener mit Schreiben vom 21. Oktober 2020 aufgefordert wurde, der anfragenden Behörde bekannt zu geben, wer das Kraftfahrzeug am 1. April 2020 um 03:00 Uhr in x, x, abgestellt hat. Dies sei bis dato nicht erfolgt, lediglich eine ausgefüllte Lenkererhebung in kyrillischer Schrift sei vorgelegt worden. Der Bf sei des Öfteren gebeten worden, dieser Aufforderung nachzukommen und habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt.

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf binnen offener Frist Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und führte darin aus, dass er gemäß dem Gesetz der kompletten Verpflichtung nachgekommen sei. Es werde nochmals betont, dass es sich um einen russischen Fahrer gehandelt habe. Die Landessprache sei daher russisch und die Schrift kyrillisch gewesen, welche nicht eigenmächtig ins Lateinische übersetzt werden könne, zumal dies auch gesetzwidrig wäre. Der Bf gab weiters an, dass er diesen Namen nicht ins Deutsche übersetzen habe können, da es dafür keine Übersetzung gäbe. Wäre dieser Name falsch übersetzt worden, dann würde er eventuell wegen einer falschen Angabe bestraft worden.

3. Mit Schreiben vom 22. Februar 2021 (eingelangt am 25. Februar 2021) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VStV/920301540922/2020, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 Satz 1 B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich fest:

1. Gemäß der Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat S, PI E, vom 1. April 2020, GZ: PAD/20/00599908/001/VStV, wurde im Zuge des Streifendienstes festgestellt, dass am 1. April 2020 von 03:00 bis 03:30 Uhr in x, x, der LKW mit dem amtlichen Kennzeichen x (A) in der Wohnstraße außerhalb der gekennzeichneten Stellen geparkt war. Eine Verständigung über die Anzeigenerstattung wegen einer Übertretung des § 23 Abs. 2a StVO wurde am Fahrzeug hinterlegt. Der Bf ist Zulassungsbesitzer dieses LKW.

2. Daraufhin wurde mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 15. Mai 2020, GZ: VStV/920300596438/2020, über den Bf ein Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 18 Stunden), wegen einer Übertretung nach § 23 Abs. 2a StVO iVm. § 99 Abs. 3 lit. a StVO verhängt.

3. Mit E-Mail vom 25. Mai 2020 wurde die belangte Behörde von E M im Auftrag des Bf (von der E-Mail-Adresse: x) ersucht, betreffend die an die Firma H B zugestellte Strafverfügung eine Lenkererhebung zu übermitteln.

4. In der Folge ersuchte die belangte Behörde vom selben Tag, einen Einspruch zu übersenden und darin den Lenker des gegenständlichen LKW bekannt zu geben.

5. Mit Schreiben vom 25. Mai 2020 erhob der Bf im Namen seiner Firma „H B Sondertransporte“ mit Sitz in x, x, Einspruch gegen die gegenständliche Strafverfügung und bat darin um eine Übermittlung einer Lenkererhebung.

6. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 28. Mai 2020, GZ: VStV/920300596438/2020, wurde der Bf in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekannt zu geben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 1. April 2020 um 03:00 Uhr in x, x, abgestellt hat. In dieser Aufforderung befand sich auch der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Dieses Schriftstück wurde dem Bf am 3. Juni 2020 zugestellt (erstes Lenkerauskunftsersuchen an den Bf als Zulassungsbesitzer, ONr. 9).

7. Am 8. Juni 2020 teilte der Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Fahrzeuges der belangten Behörde über das Online-Portal mit, dass die verlangte Auskunft die Firma Mieterin A T s.r.o., x, x, Tschechische Republik (gemeint wohl als Mieterin), erteilen könne (ONr. 13).

8. Daraufhin wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Juni 2020, GZ: VStV/920300596438/2020, die A T s.r.o. als Beteiligte gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekannt zu geben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x am 1. April 2020 um 03:00 Uhr in x, x8, abgestellt hat. In dieser Aufforderung befand sich wiederum der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Dieses Schriftstück wurde der A T s.r.o. am 23. Juni 2020 zugestellt (erstes Lenkerauskunftsersuchen an die Firma A T s.r.o. als beteiligte auskunftspflichtige Person, ONr. 15).

9. Mit Lenkerauskunftsformular, datiert mit 26. Juni 2020, wurde von der A T s.r.o, Global Group, eine Auskunft erteilt, allerdings wurde dieses Formular in kyrillischer Schrift ausgefüllt (ONr. 19).

10. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 13. Juli 2020, GZ: VStV/920300596438/2020, wurde die Firma A T s.r.o. in Kenntnis darüber gesetzt, dass ihre ausgefüllte Lenkerauskunft vom 26. Mai 2020 nicht in leserlicher Schrift ausgefüllt worden sei, weshalb in der Beilage neuerlich eine mit 13. Juli 2020 datierte Lenkerauskunft mit dem Ersuchen, diese in leserlicher Schrift und mit lateinischen Buchstaben auszufüllen, übermittelt wurde.

11. Mit E-Mail vom 27. Juli 2020 teilte der Bf (von der E-Mail-Adresse: x) mit, dass der Lenker russischer Staatsbürger sei, daher auch die kyrillische Schrift.

12. In der Folge wies die belangte Behörde noch am selben Tag den Bf (an seine E-Mail-Adresse: x gerichtet) darauf hin, dass er, wenn die Lenkererhebung nicht korrekt mit lateinischen Buchstaben ausgefüllt werde, nach § 103 Abs. 2 KFG wegen Nichterteilens der Lenkerauskunft bestraft werde, weshalb er nochmals gebeten wurde, die Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) zu eruieren und ordnungsgemäß zu übermitteln. Ein gleichlautendes an den Bf gerichtetes Schreiben, adressiert an die Adresse des Bf in x, x, erging auch am Postweg an ihn.

13. Da der Bf darauf nicht reagierte, wurde über ihn als natürlich Person und als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen KFZ mit Strafverfügung vom 3. September 2020, GZ: VStV/920301540922/2020, eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 20 Stunden) wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG verhängt, weil er als Zulassungsbesitzer innerhalb der vorgeschriebenen Frist keine Auskunft erteilt habe, obwohl er als Zulassungsbesitzer mit Schreiben der anfragenden Behörde vom 27. Juli 2020 aufgefordert wurde, im vorliegenden Fall eine ordnungsgemäße Auskunft zu erteilen, da bis dato lediglich eine ausgefüllte Lenkererhebung in kyrillischer Schrift und nicht in lateinischer Schrift erfolgt sei.

14. Dagegen erhob der Bf mit E-Mail vom 14. September 2020 (von seiner E-Mail-Adresse: x) Einspruch und wies darauf hin, dass die Landessprache und die Schreibweise in Russland kyrillisch sei und erfahrungsgemäß Schriftstücke in lateinischer Sprache nicht zugestellt werden. Der Lenker sei ein Fahrer der A T s.r.o., auch die Aufschrift am Auto, wobei das Fahrzeug an die A T s.r.o. vermietet worden sei. Man sei daher der Auskunftspflicht in vollem Umfang nachgekommen.

15. Aus dem im Verwaltungsakt einliegenden öffentlichen tschechischen Registerauszug vom 19. Oktober 2020 ist eindeutig ersichtlich, dass der Bf auch Geschäftsführer der A T s.r.o mit Sitz in Tschechien, x, x, x, ist (ONr. 35).

Aufgrund dieses Umstandes wurde der Bf neuerlich mit an ihn als natürliche Person adressiertem Schreiben der belangten Behörde vom 21. Oktober 2020, GZ: VStV/920301540922/2020, aber nunmehr als Geschäftsführer und somit als zur Vertretung der auskunftspflichtigen A T s.r.o. gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, binnen zwei Wochen nach Zustellung bekannt zu geben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen x zuletzt vor dem 1. April 2020 um 03:00 Uhr in x, x, abgestellt hat. Gleichzeitig wurde in diesem Schreiben der Bf darauf hingewiesen, dass die Auskunft in leserlicher (lateinischer) Schrift zu erfolgen hat. Auch befand sich in dieser Aufforderung wieder der Hinweis auf die Strafbarkeit bei Nichterteilen der Auskunft bzw. unrichtiger Auskunftserteilung. Dieses Schriftstück wurde dem Bf am 29. Oktober 2020 an die Hauptwohnsitzadresse in x, x, zugestellt (zweites Lenkerauskunftsersuchen an den Bf als Geschäftsführer und adressiert an den Bf als Privatperson, ONr. 37).

16. Daraufhin teilte der Bf der belangten Behörde am 9. November 2020 von seiner E-Mail-Adresse x aus mit, dass er als Geschäftsführer der A T s.r.o. keine Schriftstücke aus privatem Umfeld in die tschechische Firma mitnehmen könne und daher um Einhaltung des normalen Behördenweges ersuche. Darüber hinaus wies er nochmals darauf hin, dass das gegenständliche Fahrzeug von der A T s.r.o. angemietet worden sei. Die von der belangten Behörde verlangte Auskunft könne nur die Personalabteilung der A T s.r.o. erteilen, weil ihm die Privatadressen der Arbeiter nicht bekannt seien (ONr. 39).

17. Schließlich erging das verfahrensgegenständliche Straferkenntnis der belangten Behörde vom 1. Februar 2021, GZ: VStV/920301540922/2020, wegen einer Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG an den Bf als Geschäftsführer und somit als zur Vertretung der auskunftspflichtigen Firma A T s.r.o. nach außen Berufener.

18. Eine am 9. April 2021 seitens des Landesverwaltungsgerichts durchgeführte Abfrage in die Zulassungsevidenz hat ergeben, dass der gegenständliche LKW auf den Namen des Bf zugelassen ist. Eine Firmenzulassung geht nicht daraus hervor,

sondern es ist lediglich ersichtlich, dass dieses Fahrzeug zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt ist.

19. Eine am 15. April 2019 durchgeführte Abfrage seitens des LVwG OÖ. im Zentralen Melderegister hat zudem ergeben, dass der Hauptwohnsitz des Bf bis 8. Februar 2021 an der Wohnadresse in x, x, gemeldet war und er danach in die Tschechische Republik verzogen ist.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde zu GZ: VStV/920301540922/2020 und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes, insbesondere aus den darin befindlichen drei Lenkerauskunftsersuchen der belangten Behörde vom 28. Mai 2020 (ONr. 9), vom 8. Juni 2020 (ONr. 15) und vom 21. Oktober 2020 (ONr. 37) sowie deren Beantwortung durch den Bf als Zulassungsbesitzer vom 8. Juni 2020 (ONr. 13) und durch die A T s.r.o vom 26. Juni 2020 (ONr. 19). Die dem Bf angelastete Verwaltungsübertretung wird von ihm bestritten. Bereits in seinem E-Mail vom 9. November 2020 (ONr. 39) wies der Bf daraufhin, dass er als Geschäftsführer der A T s.r.o. keine Schriftstücke aus privatem Umfeld in die tschechische Firma mitnehmen könne und daher um Einhaltung des normalen Behördenweges ersucht. Auch verwies er darin nochmals darauf, dass das gegenständliche Fahrzeug von der A T s.r.o. angemietet worden sei und daher die von der belangten Behörde verlangte Auskunft nur die Personalabteilung der A T s.r.o. erteilen hätte können, weil ihm die Privatadressen der Arbeiter nicht bekannt seien.

Strittig ist deshalb vor allem das weitere an den Bf als natürliche Person und an seine Privatadresse in x zugestellte Lenkerauskunftsersuchen (ONr. 37) vom 21. Oktober 2020, mit dem der Bf zum zweiten Mal in diesem Fall aber in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer und somit als zur Vertretung der auskunftspflichtigen Firma A T s.r.o. nach außen berufene Person aufgefordert wurde, der belangten Behörde bekannt zu geben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug zum Tatzeitpunkt am Tatort abgestellt hat.

Im gegenständlichen Fall steht zweifellos fest, dass der Bf als natürliche Person Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges ist.

Ebenfalls ist unbestritten, dass gemäß dem im Verwaltungsakt einliegenden Auszug der öffentlichen tschechischen Regierung vom 19. Oktober 2020 der Bf auch Geschäftsführer der A T s.r.o. mit Sitz in Tschechien, x, x, x, ist (ONr. 35).

Auch steht fest, dass der Bf als Zulassungsbesitzer des gegenständlichen Kraftfahrzeuges am 8. Juni 2020 über das Online-Portal anlässlich der an ihn als natürliche Person und in seiner Eigenschaft als Zulassungsbesitzer gerichteten ersten Lenkeranfrage vom 28. Mai 2020 als auskunftspflichtige Person die A T s.r.o. als Mieterin seines Kraftfahrzeuges bekannt gegeben hatte (ONr. 13).

Ebenso ist unbestritten, dass daraufhin die A T s.r.o. mit dem Lenkerauskunftsersuchen vom 8. Juni 2020, GZ: VStV/920300596438/2020, erstmals von der belangten Behörde in ihrer Eigenschaft als Mieterin und somit als Beteiligte aufgefordert wurde, innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen bekannt zu geben, wer das gegenständliche Fahrzeug zum bestimmten Tatzeitpunkt am bestimmten Tatort abgestellt hat und das Unternehmen mit dem Lenkerauskunftsformular, datiert mit 26. Juni 2020, der Lenkeranfrage nachgekommen ist und sie als Beteiligte gemäß § 103 Abs. 2 KFG innerhalb der gesetzlichen Frist eine Auskunft erteilte. Dieses gegenständliche Lenkerauskunftsformular wurde jedoch in kyrillischer Schrift ausgefüllt (ONr. 15 und 19).

Obwohl die Firma A T s.r.o. der Lenkerauskunftsverpflichtung nachgekommen ist, wurde aber über den Bf als natürliche Person und als Zulassungsbesitzer, mit der Strafverfügung vom 3. September 2020, GZ: VStV/920301540922/2020, eine Geldstrafe wegen einer Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG verhängt, weil die vom Bf bekannt gegebene Firma das Lenkerauskunftsformular mit kyrillischen und nicht mit lateinischen Buchstaben ausgefüllt hatte.

Erst danach wurde die belangte Behörde darauf aufmerksam, dass der Bf auch der Geschäftsführer der Firma A T s.r.o. war, weshalb sie vermutlich, deshalb noch einmal das Lenkerauskunftsersuchen vom 21. Oktober 2020 direkt an den Bf gerichtet hatte.

Zweifellos ergibt sich auch aus dem Verwaltungsakt, dass, obwohl bereits die A T s.r.o dem ersten Lenkerauskunftsersuchen vom 8. Juni 2020 entsprochen hatte, der Bf neuerlich mit an ihm als natürliche Person adressierten Schreiben der belangten Behörde vom 21. Oktober 2020, GZ: VStV/920301540922/2020, letztlich noch ein zweites Mal, aber nunmehr in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer und somit als zur Vertretung der auskunftspflichtigen Firma A T s.r.o. nach außen berufene Person, gemäß § 103 Abs. 2 KFG zur Lenkerauskunft

aufgefordert wurde. Dieses zweite Lenkerauskunftsersuchen wurde dem Bf allerdings am 29. Oktober 2020 an seine Hauptwohnsitzadresse in x, x, zugestellt und nicht an die Firmenadresse in Tschechien.

Trotz des Hinweises des Bf, dass er als Geschäftsführer der A T s.r.o. keine Schriftstücke (gemeint wohl das Lenkerauskunftsersuchen vom 21. Oktober 2020) aus privatem Umfeld in die tschechische Firma mitnehmen könne und daher um Einhaltung des normalen Behördenweges ersuchte sowie seiner weiteren Erklärung, dass das gegenständliche Fahrzeug von der A T s.r.o. angemietet worden sei und die von der belangten Behörde verlangte Auskunft nur daher die Personalabteilung der A T s.r.o. erteilen könne, weil ihm die Privatadressen der Arbeiter nicht bekannt seien, wurde er letztlich als Geschäftsführer und somit als zur Vertretung der auskunftspflichtigen A T s.r.o nach außen Berufener mit dem angefochten Straferkenntnis wegen der nicht erteilten Lenkerauskunft hinsichtlich des Lenkerauskunftsersuchen vom 21. Oktober 2020 bestraft.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht daher außer Zweifel fest, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug vom Bf als Zulassungsbesitzer an die A T s.r.o. vermietet wurde und diese als Mietern des Kraftfahrzeuges betreffend das erste an sie persönlich gerichtete Lenkerauskunftsersuchen vom 8. Juni 2020 mit dem Lenkererhebungsformular datiert mit 26. Juni 2020 innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen eine Person genannt hat, die das Fahrzeug zum bestimmten Tatzeitpunkt am bestimmten Tatort abgestellt hat. Aufgrund dieses Umstandes war der Bf als Geschäftsführer der Firma A T s.r.o. nicht mehr verpflichtet, das zweite fälschlicherweise an ihn als natürliche Person persönlich adressierte Lenkerauskunftsersuchen vom 21. Oktober 2020 als Geschäftsführer zu beantworten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) lautet:

„Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

§ 9. (1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine schriftliche Aufforderung der belangten Behörde vom 21. Oktober 2020 gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zugrunde, mit welcher der Bf nicht als Zulassungsbesitzer, sondern als Geschäftsführer und somit als zur Vertretung der auskunftspflichtigen Firma A T s.r.o. nach außen Berufener, wobei diese Firma zuvor als auskunftspflichtige Person vom Bf als Zulassungsbesitzer bekanntgegeben wurde, aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug zum bestimmten Tatzeitpunkt am bestimmten Tatort abgestellt hat. Dieses Lenkerauskunftsersuchen wurde an den Bf als natürlich Person und an dessen private Hauptwohnsitzadresse in x, x, gerichtet.

2.2. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 grundsätzlich an den Zulassungsbesitzer selbst zu richten. Dies gilt auch dann, wenn der Zulassungsbesitzer eine juristische Person oder eine insoweit dieser gleichgestellte Personenhandelsgesellschaft ist; die Sendung ist dann einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen, der Zulassungsbesitzer jedoch als Empfänger zu bezeichnen (Hinweis E vom 17.6.1992, 92/02/0068).

2.3. Im Hinblick auf Auskunftsbegehren gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 an eine juristische Person hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass dieses an die juristische Person zu richten ist und diese als Empfänger des Auskunftsbegehrens zu bezeichnen ist und nicht der Zustellungsbevollmächtigte, die gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufene Person (VwGH 20.12.1996, 96/02/0475).

2.4. Im gegenständlichen Fall wurde das Lenkerauskunftsersuchen vom 21. Oktober 2020 nicht an die juristische Person, nämlich die A T s.r.o., sondern an den Bf als natürliche Person und an seine private Hauptwohnsitzadresse gerichtet und nicht an die Anschrift der auskunftspflichtigen A T s.r.o.

Dem Bf kann daher nicht widersprochen werden, wenn er richtigerweise, wie bereits von ihm in seinem E-Mail vom 9. November 2020 dargelegt wurde, erkannt

hatte, dass er als natürliche Person nicht verpflichtet war, das neuerliche Lenkerauskunftsersuchen der belangten Behörde vom 21. Oktober 2020 zu beantworten, weil, wie bereits zuvor dargetan, es sich doch bei dem gegenständlichen Unternehmen (A T s.r.o.) und dem Bf rechtlich gesehen um zwei verschiedene Personen handelt, weshalb dieses dem Bf allenfalls an seinem Arbeitsplatz (Abgabestelle iSd. § 4 ZustG), nämlich der Adresse der A T s.r.o., zugestellt werden hätte dürfen.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auch anzumerken, dass die A T s.r.o. bereits mit Schreiben der belangten Behörde vom 8. Juni 2020 schon einmal aufgefordert wurde, bekannt zu geben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug zum bestimmten Tatzeitpunkt am bestimmten Tatort abgestellt hat, weshalb zudem somit eine zweite an diese Firma gerichtete Lenkeranfrage gemäß § 103 Abs. 2 KFG unzulässig war, weil nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Auskunftspflicht des Zulassungsbesitzers, folglich im gegenständlichen Fall demnach auch die juristische Person als bekanntgegebene auskunftspflichtige Person nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 tatsächlich nur einmal besteht. Dies würde auch bedeuten, dass der Zulassungsbesitzer bzw. die juristische Person als bekanntgegebene auskunftspflichtige Person, wurde bereits eine Anfrage an ihn bzw. sie zugestellt, nicht verpflichtet ist, eine denselben Sachverhalt erneut erfassende Anfrage zu beantworten (vgl. VwGH 16.12.1998, 98/03/0237, VwGH 19.10.1994, 94/03/0121).

Somit ist festzuhalten, dass der dem Bf vorgeworfene objektive Tatvorwurf des § 103 Abs. 2 iVm. § 134 Abs. 1 KFG 1967 nicht erfüllt ist, weil im Ergebnis das Lenkerauskunftsersuchen vom 21. Oktober 2020 nicht an die A T s.r.o als juristische Person sondern an ihn persönlich als natürliche Person gerichtet war und er daher nicht verpflichtet war, dieser Auskunftspflicht nachzukommen und somit auch nicht als strafbewehrtes Lenkerauskunftsersuchen gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 angesehen werden konnte.

Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z. 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.5. Der Ausspruch betreffend die Beiträge zu den Kosten des Beschwerde- bzw. Behördenverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing